

## **Geschäftsordnung für den Sportbeirat des Landkreises Aichach-Friedberg**

Der Kreistag erlässt aufgrund § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages folgende Geschäftsordnung für den Sportbeirat:

### **§ 1 Aufgaben**

Der Sportbeirat für den Landkreis Aichach-Friedberg hat die Aufgabe, den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in allen Fragen des Sports zu beraten. Weiterhin hat er die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Pflege und Förderung der Leibesübungen zu vertreten. Zu diesem Zweck soll er

- a) einen Sportförderungsplan für den Landkreis erstellen,
- b) Richtlinien zur Sportförderung erarbeiten,
- c) Anregungen zur Bereitstellung von Mitteln für den Sport im Kreishaushalt geben,
- d) Gutachten erstellen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Dem Sportbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) der Landrat,
- b) fünf Mitglieder des Kreistages,
- c) die/der Kreisvorsitzende des Sportkreises 11 Aichach-Friedberg - Bezirk Schwaben -,
- d) sieben Vertreter der Sportvereine des Landkreises, die dem BLSV angeschlossen sind, darunter ein Vertreter des Behindertensports,
- e) ein Vertreter des Schulsports (Grund- und Mittelschulen),
- f) zwei Vertreter der Schützenvereine des Landkreises

2. Beratendes Mitglied ist ein Vertreter des BLSV - Bezirk Schwaben -.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Kreistages erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode.

Die Vertreter der BLSV-Vereine werden durch den Kreistag des BLSV-Kreises auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

Die Berufung des Schulsportvertreters erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg auf Widerruf. Die Vertreter der Schützenvereine werden von der Schützenmeistertagung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Berufung des Vertreters des BLSV – Bezirk Schwaben – erfolgt durch die Vorstandschaft des BLSV-Bezirks.

### § 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Sportbeirat führt der Landrat, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 4 Sitzungen

- (1) Der Sportbeirat tritt jährlich mindestens einmal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Hat das Mitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Die elektronische Ladung gilt als zuge stellt, wenn der Hinweis zur elektronischen Ladung im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) Die Ladung hat den Mitgliedern des Sportbeirats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden
- (5) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung beigezogen werden.

### § 5 Beschlüsse, Niederschrift

- (1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Über jede Sitzung des Sportbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Die Beschlüsse des Sportbeirats sind den Sportvereinen zu übersenden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

## § 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Sportbeirat und die Protokollführung in den Sitzungen obliegt dem Landratsamt.

## § 7 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirats ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Entschädigungen gewährt, wie sie in der jeweils geltenden Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger für Kreisrätinnen und Kreisräte vorgesehen sind.
- (2) Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Sportbeirat aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bildung des Sportbeirats durch den Kreistag in Kraft und ist im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.

Aichach, 17.02.2021

Dr. Klaus Metzger  
Landrat